Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6429**
16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Antrag

der Abgeordneten Michaela Noll, Antje Blumenthal, Thomas Bareiß, Thomas Dörflinger, Ilse Falk, Ingrid Fischbach, Markus Grübel, Maria Eichhorn, Katharina Landgraf, Paul Lehrieder, Dr. Eva Möllring, Johannes Singhammer, Elisabeth Winkelmeier-Becker, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Renate Gradistanac, Clemens Bollen, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Christel Humme, Jürgen Kucharczyk, Helga Lopez, Lothar Mark, Caren Marks, Sönke Rix, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Olaf Scholz, Wolfgang Spanier, Dieter Steinecke, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Häusliche Gewalt gegen Frauen konsequent weiter bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Um Gewalt gegen Frauen wirkungsvoll und nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Bereits 1997 wurde die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt und die Arbeitsgruppe Frauenhandel eingerichtet. 1999 beschloss die Bundesregierung den Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die in ihm enthaltenen Maßnahmen sind zwischenzeitlich in weiten Teilen umgesetzt. Nun bedarf es einer weiteren Fortschreibung mit entsprechender Schwerpunktsetzung. Denn das Ziel muss weiterhin lauten, dass Frauen und Männer ein Leben frei von körperlicher und seelischer Gewalt führen können.

Ein wesentlicher Schritt im Bereich des Gewaltschutzes war das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“. Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Gewaltschutzgesetz ist eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen worden. Auch ist eine Anspruchsgrundlage für die zeitweise Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung aufgenommen worden, wenn die verletzte Person mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt. Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Schutzanordnungen sind gemäß § 4 des Gewaltschutzgesetzes unter Strafe gestellt. Das einschlägige Verfahrens- und Vollstreckungsrecht wurde so überarbeitet, dass die betroffenen Opfer schnell und einfach zu ihrem Recht kommen können. Die Landespolizeigesetze wurden in den Bundesländern entsprechend angepasst.

Eine Auswertung der Daten über die Inanspruchnahme von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz liegt bereits vor. Sie hat gezeigt, dass das Instrumentarium des Gesetzes von den Betroffenen weitgehend genutzt und von den Gerichten weitgehend angewandt wird. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten werden geprüft.

Für einen effektiven Gewaltschutz bedarf es kontinuierlich der intensiven Kooperation aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, ein Klima zu schaffen, in dem Gewalt gegen Frauen konsequent geächtet und verfolgt wird.

Für die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen sprechen auch die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Diese erste repräsentative Befragung aus dem Jahr 2004 zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland schließt bestehende Wissenslücken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland und schafft die Grundlage für noch gezieltere Maßnahmen und Strategien zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis.

Denn die Ergebnisse zeigen, dass insgesamt 40 Prozent der befragten Frauen körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides seit dem 16. Lebensjahr erlebt haben. 58 Prozent der Befragten haben unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erfahren und 42 Prozent aller befragten Frauen haben Formen von psychischer Gewalt wie systematische Abwertung, Demütigung, Ausgrenzung, Verleumdung, schwere Beleidigung, Drohung und Psychoterror erlebt.

Die ermittelten Befunde zu häuslicher Gewalt bestätigen die bisherigen Schätzungen, wonach rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen Formen von körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben.

Die Studie hat auch gezeigt, dass Gewalt gegen Frauen überwiegend durch Männer und dabei überwiegend durch den Partner und im häuslichen Bereich verübt wird. Männliche Beziehungspartner waren mit großem Abstand die am häufigsten genannte Gruppe der Täter bei körperlicher und bei sexueller Gewalt. Demgegenüber spielen andere Personengruppen eine untergeordnete Rolle.

Mit dem am 30. November 2006 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und am 31. März 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen werden die Opfer zukünftig strafrechtlich besser geschützt. Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz Strafbarkeitslücken geschlossen. Damit wurde ein eindeutiges Zeichen gesetzt, dass beharrliches Nachstellen (sog. Stalking) ein strafwürdiges Unrecht ist. So bedarf es zur strafrechtlichen Verfolgung von beharrlichem Nachstellen jetzt nicht mehr der vorherigen Einholung einer gerichtlichen Schutzanordnung. Die Opfer von beharrlichem Nachstellen, die fast immer unter weitreichenden psychischen und physischen Folgen zu leiden haben, erfahren so einen effektiveren Opferschutz.

Verstärkter rechtlicher Schutz wurde Frauen und Mädchen auch bereits durch das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz ermöglicht. Mit diesem Gesetz wurde der Straftatbestand des Menschenhandels entsprechend europarechtlicher Vorgaben erweitert. Menschenhandel – zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder zur Ausbeutung der Arbeitskraft – werden jetzt umfassender als bisher bestraft.

Zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) verabschiedet, das im September 2004 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht insbesondere die Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte der Zeugen und Zeuginnen im Strafprozess so-

wie die Verbesserung der Schadenswiedergutmachung im Rahmen des Strafverfahrens vor.

Häusliche Gewalt endet jedoch nicht mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters. Sie kann sich bis ins höhere Alter fortsetzen oder gar erst im höheren Lebensalter beginnen. Hilfe- und Pflegebedürftigkeit älterer Menschen – und dies sind in der Mehrheit Frauen – bedürfen besonderer Betrachtung im Zusammenhang mit Gewalt, da sie ggf. in den Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, eingeschränkt sind. Ein spezielles Augenmerk muss auf Gewalt in Pflegebeziehungen gelegt werden. Potentielle Opfer aber auch Täter sind dabei wohl eher Frauen. Herkömmliche Gewaltkonzepte, die ausgerichtet auf den überwiegend männlichen Täter sind, haben daher für die Ursachenforschung und für Bekämpfungsstrategien nur eingeschränkten Wert.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Studie zum Thema „Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen" in Auftrag gegeben hat. Der Abschluss der Studie ist für Ende dieses Jahres vorgesehen. Die vom Kriminologischen Institut Niedersachsen vorgelegten und vom Bundesministerium publizierten Zwischenergebnisse aus 2006 lassen schon Konturen deutlich werden, zeigen aber auch, dass ein differenzierter Blick vonnöten ist. Es scheint aber so zu sein, dass gerade bei Menschen im „vierten Lebensalter", das durch Pflegebedürftigkeit, Multimorbidität etc. gekennzeichnet ist, es über den Einzelfall hinaus zu Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich und in der Pflegesituation kommt.

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf das Problem der sexuellen Gewalt gegenüber älteren Frauen gelegt werden. Hier gilt es auch, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, die darüber informieren, in welchen Situationen ältere Frauen Opfer von sexueller Gewalt werden.

Zu Gewalt gegenüber Frauen mit Behinderungen fehlen bisher ebenfalls gesicherte Daten. Der Literatur zufolge finden sich jedoch mehrere Hinweise, dass Frauen mit Behinderungen sowie chronisch kranke Frauen besonders dann, wenn sie auf Pflegekräfte angewiesen sind, ein erhöhtes Risiko tragen, Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt zu werden. Weitere, auch geschlechtsvergleichende Studien sind erforderlich, damit sinnvolle Prävention, Hilfe und Intervention ermöglicht werden kann.

Ähnlich verhält es sich, wenn Daten im Zusammenhang mit der Gewalterfahrung von Migrantinnen und Migranten benötigt werden. Eine umfassende Studie hierzu fehlt bisher. Eine Zusatzbefragung im Rahmen der bereits erwähnten Studie des BMFSFJ zur Lebenssituation von Frauen gab jedoch Hinweise darauf, dass die Quote von Gewalterfahrungen bei Migrantinnen noch höher und die erlittene Gewalt auch öfter mit Verletzungen verbunden war als bei deutschen Frauen.

Frauenhäuser und zugehende Beratung sind gerade für von Gewalt betroffene Migrantinnen von besonderer Bedeutung, da sie hiermit offensichtlich besser als durch andere Hilfsangebote erreicht werden können.

Nach wie vor sind die Zufluchtstätten der Frauenhäuser notwendig. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die klarstellende Regelung zur Kostenerstattung zwischen den örtlichen Trägern im Freibetragsneuregelungsgesetz. So muss die bisherige Wohnortkommune der Kommune am Ort des Frauenhauses stets die betreffenden Kosten für die Dauer des Aufenthalts der Frau erstatten. Die befürchtete finanzielle Überforderung der Kommunen, in der ein Frauenhaus betrieben wird, ist damit ausgeschlossen worden.

Die unvermindert anhaltenden Formen von Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen hat auch auf internationaler Ebene zu entsprechend geforderten Gegenmaßnahmen geführt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW) ist das grundlegende und weitreichendste völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Frauen in allen Lebensbereichen. Es stellt unmissverständlich klar, dass Frauenrechte Menschenrechte sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 15. Januar 2002 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women", CEDAW) ratifiziert. Das Fakultativprotokoll ist damit am 15. April 2002, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Der 6. Staatenbericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen wird zurzeit im BMFSFJ erstellt.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde erstmals gesetzlich klargestellt, dass Opfer geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung – und das sind überwiegend Frauen – als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat sich in einer Entschließung für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen ausgesprochen und begrüßt, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Warschauer Gipfel des Europarats 2005 die Durchführung einer gesamteuropäischen Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen beschlossen haben. Diese Kampagne wurde im November 2006 gestartet und soll bis zum Jahr 2008 laufen. Zum Auftakt hatte für den Deutschen Bundestag Bundestagspräsident Norbert Lammert am 30. November 2006 zum Kampf gegen häusliche Gewalt aufgerufen.

Auch die Fortführung des Daphne-Programms der Europäischen Union kann einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltbekämpfung leisten. So hat die Europäische Kommission am 12. März 2007 offiziell bestätigt, dass das Antigewaltprogramm Daphne als eigenständiges Programm bestehen bleibt. Für den Zeitraum von 2007 bis 2013 steht dafür ein Etat von 116,95 Mio. Euro zur Verfügung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unter Einbeziehung der empirischen Erhebung fortzuschreiben;
- eine aufklärende und breite Informationspolitik zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen intensiv zu unterstützen und dabei Multiplikatoren aus der Sozialarbeit, den Bildungseinrichtungen, aber auch aus Polizei und Justiz entsprechend mit einzubeziehen;
- die nach der Auswertung der Daten über die Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes noch für erforderlich gehaltenen rechtlichen Möglichkeiten für Verbesserungen zügig abzuschließen und über die Schlussfolgerungen zu berichten;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass der am 31. März 2007 in Kraft getretene Straftatbestand beharrlicher Nachstellungen in der Praxis auch angewandt wird. Dazu sollten die Staatsanwaltschaften und die Polizeidienststellen über den neuen Straftatbestand informiert sowie entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es wäre anzuregen, bei Polizei und Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten für die Behandlung von

entsprechenden Fällen einzurichten, die Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern und den Beratungsstellen zu intensivieren sowie entsprechende Fachberatungsstellen einzurichten bzw. die bereits vorhanden Stellen weiter zu fördern;

- Studien in Auftrag zu geben, die repräsentative quantitative Aussagen zur Gewalt gegen ältere Menschen, insbesondere Frauen, und Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Dabei ist auch die Gewalt in Pflegebeziehungen in den besonderen Focus zu nehmen;
- bei den Ländern dafür einzutreten, dass spezielle Frauenunterstützungseinrichtungen, wie Frauenhäuser, erhalten bleiben und Angebote für minderjährige Mädchen geschaffen werden, die z. B. vor einer Zwangsehe flüchten und nicht ins Frauenhaus können;
- die Länder zu unterstützen, dass das Hilfesystem auch den Bedürfnissen älterer Frauen verstärkt gerecht wird und spezielle Unterstützungsangebote zu entwickeln und bereitzustellen;
- nach Ende der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studie zur Kriminalität und Gewalt im Leben älterer Menschen die Ergebnisse zügig auszuwerten und über die entsprechenden Schlussfolgerungen dem Deutschen Bundestag zu berichten;
- das Thema Gewalt gegen Migrantinnen verstärkt in den Blick zu nehmen und Daten in der Kriminalitätsstatistik über ihren Opferstatus zu erheben. Das Thema Gewalt muss auch in der Aus- und Fortbildung von Juristinnen und Juristen, Ärztinnen und Ärzten und bei der Polizei stärkere Berücksichtigung finden;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass gerade für betroffene Migrantinnen niedrigschwellige, zugehende und anonyme Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden und eine mehrsprachige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit stattfindet;
- bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass ein Ausbau der gezielt aufsuchenden Beratungsangebote stattfindet;
- eine Informationspolitik zu unterstützen, die die Migranten-Communities mit einbezieht. Dabei müssen auch die männlichen Familienmitglieder gezielt angesprochen werden.

Berlin, den 19. September 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333